

Donnerstag, 5. Juni 2008

Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt

P6_TA(2008)0261

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juni 2008 zu dem Grünbuch über Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (2007/2287(INI))

(2009/C 285 E/10)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Grünbuchs der Kommission zu Finanzdienstleistungen für Privatkunden im Binnenmarkt (KOM(2007)0226),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Untersuchung des Retail-Bankgeschäfts gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht) (KOM(2007)0033),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission zur Untersuchung der Unternehmensversicherungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (Abschlussbericht) (KOM(2007)0556),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission „Ein Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ (KOM(2007)0724), und insbesondere des dazugehörigen Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen zu Initiativen im Bereich der Finanzdienstleistungen für Privatkunden (SEK(2007)1520),
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 358/2003 der Kommission vom 27. Februar 2003 über die Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Versicherungssektor ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt in zweiter Lesung am 16. Januar 2008 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Dezember 2007 zum Europäischen Vertragsrecht ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007 zu der Finanzdienstleistungspolitik für die Jahre 2005-2010 — Weißbuch ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2006 zur weiteren Konsolidierung der Finanzdienstleistungsindustrie ⁽⁵⁾,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0187/2008),

⁽¹⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 8.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2008)0011.

⁽³⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0615.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P6_TA(2007)0338.

⁽⁵⁾ ABl. C 303 E vom 13.12.2006, S. 110.

Donnerstag, 5. Juni 2008

- A. in der Erwägung, dass die Zustimmung der Bürger zur Europäischen Integration von den konkreten Vorteilen abhängt, die sie aus dieser ziehen; in der Erwägung, dass daher alle Bürger zu gerechten Teilen in den Genuss der Vorzüge des Binnenmarkts kommen müssen,
- B. in der Erwägung, dass das Retail-Bankgeschäft für die ordnungsgemäße Weitergabe der währungspolitischen Voraussetzungen an den Markt, insbesondere an Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), von entscheidender Bedeutung ist,
- C. in der Erwägung, dass gemäß dem Vertrag von Lissabon das europäische Wirtschaftsmodell die nachhaltige soziale Marktwirtschaft ist,
- D. in der Erwägung, dass die Integration des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für größere Firmenkunden in den letzten Jahren erfreulich zügig vorangeschritten ist, der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und KMU hingegen noch ausbaufähig ist,

Allgemein

1. begrüßt das Grünbuch der Kommission, das Bank-, Versicherungs- und Altersvorsorgeprodukte abdeckt, sowie dessen Ziele, nämlich konkrete Vorteile für die Verbraucher zu schaffen durch mehr Auswahl und niedrigere Preise, die Verbesserung des Verbrauchervertrauens sowie die Stärkung der Verbraucher;
2. stellt fest, dass nicht nur Verbraucher, sondern auch KMU grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen weniger annehmen; unterstreicht die Notwendigkeit, die Vorteile des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen auch KMU zugutekommen zu lassen; weist jedoch darauf hin, dass dieses nicht bedingt, dass die verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen auf KMU ausgeweitet werden; betont ferner, dass eine umfassende Retail-Strategie eine ganze Palette von Maßnahmen umfasst, wobei verbraucherschutzrechtliche Bestimmungen nur Teil hiervon sind;
3. geht davon aus, dass vor allem auf der Nachfrageseite die Erbringung von Finanzdienstleistungen für Verbraucher und KMU aufgrund sprachlicher und kultureller Faktoren sowie der Bevorzugung persönlicher Kontakte größtenteils ein lokales Geschäft darstellt; anerkennt gleichzeitig die Möglichkeiten, die sich durch die Erleichterung des Zugangs zum Retail-Markt auf der Angebotsseite ergeben; ermutigt deshalb Verbraucher und KMU, die Vorteile des Wettbewerbs und des Angebots, die grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen bieten können, zu nutzen;
4. unterstreicht, dass ein Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen für Privatkunden nur durch Maßnahmen geschaffen werden kann, die sowohl auf der Nachfrage- als auch der Angebotsseite ein sicheres Umfeld bieten, auch hinsichtlich der Bedingungen für Rechtsbehelfe; hält es für wesentlich, dass derartige Maßnahmen den Weg für neue Produkte, Dienstleistungen und Marktteilnehmer ebnen;
5. unterstreicht die Notwendigkeit der Prüfung und Festlegung eines Rahmens und nationaler Mandate für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Überwachungsbehörden, um innerhalb kurzer Zeit eine praktische Lösung für die Überwachung grenzüberschreitender Finanzgruppen für Privatkunden zu ermöglichen; befürwortet Kollegien von Überwachungsstellen, die sich mit Finanzkonglomeraten befassen, die mehreren Rechtsordnungen unterliegen;

Bessere Rechtsetzung

6. unterstützt die Kommission in ihrem Ansatz, nur solche Initiativen zu verfolgen, die nachweislich konkrete Vorteile für die Bürger bieten, die durch sorgfältig durchgeführte Kosten-Nutzen-Analysen solide begründet sind und die ordnungsgemäß durchgeführten Folgenabschätzungen unterzogen wurden; teilt die Auffassung, dass grenzüberschreitende Tätigkeiten zur Steigerung des Wettbewerbs von wesentlicher Bedeutung sind, da hierdurch üblicherweise mehr Auswahl, niedrigere Kosten und eine dynamischere Entwicklung gewährleistet werden;
7. erinnert, dass eine solide Folgenabschätzung u. a. immer auch eine korrekte Feststellung der ursprünglichen Marktbedingungen enthalten muss; betont, dass die Bewertung der Integration und des Wettbewerbs eines Markts sowie die Auswirkungen einer Initiative nicht nur anhand eines einzigen Indikators, sondern anhand einer möglichst hohen Zahl an Messwerten zu ermitteln ist; fordert die Kommission auf, neben Preis und Umfang des Marktangebots auch die Qualität der Leistungen sowie den sozialen und kulturellen Rahmen zu berücksichtigen;

Donnerstag, 5. Juni 2008

8. stellt fest, dass unter den derzeit zur Verfügung stehenden legislativen Ansätzen die gezielte vollständige Harmonisierung, die eine umfassende Harmonisierung der für wesentlich erachteten Kernelemente umfasst, der geeignete Ansatz für die Entwicklung grenzüberschreitender Geschäftstätigkeit und für grenzüberschreitenden Verbraucherschutz ist, und damit auch für die Integration des Retail-Markts; vertritt die Auffassung, dass für jene Elemente, bei denen eine Harmonisierung nicht möglich ist, eine gegenseitige Anerkennung in Bezug auf unterschiedliche nationale Rechtsvorschriften gelten sollte;
9. ist sich der Tatsache bewusst, dass das Konzept eines 28. Rechtsrahmens wie dem Gemeinsamen Referenzrahmen als ein möglicher neuer Ansatz für eine europäische Regulierung ins Feld geführt worden ist, um grenzüberschreitenden Nutzern den Zugang zu europaweiten Finanzprodukten mit einem einheitlich hohen Verbraucherschutzstandard zu bieten; fordert die Kommission auf, einen Zeitrahmen für eine sorgfältige Prüfung der Frage vorzulegen, inwieweit ein 28. Rechtsrahmen durchführbar sein kann, inwieweit es für einen solchen Rechtsrahmen auf Seiten der Finanzdienstleistungsindustrie und auf Verbraucherseite eine Nachfrage gibt und inwieweit ein solcher Rechtsrahmen zu positiven Ergebnissen führen könnte; weist nachdrücklich darauf hin, dass ein 28. Rechtsrahmen auf keinen Fall eine Behinderung für neue Dienstleistungen und Produkte sein darf;
10. bekundet seine kritische Haltung gegenüber der Idee einer Standardisierung von Produkten mit Hilfe von Rechtsvorschriften, wenn dadurch das Ziel einer größeren Produktvielfalt untergraben wird; vertritt die Auffassung, dass der richtige Weg zur Verbesserung der Vergleichbarkeit von miteinander in Wettbewerb stehenden Finanzprodukten in der rechtlichen Harmonisierung beispielsweise von informations- oder aufsichtsrechtlichen Erfordernissen besteht;
11. vertritt die Auffassung, dass in einigen Fällen die Selbstregulierung der Finanzdienstleistungsindustrie effizient sein kann; betont, dass insbesondere in diesen besonderen Fällen die Selbstregulierung gefördert und ihre Umsetzung sorgfältig überwacht werden sollte; fordert die Finanzdienstleistungsindustrie auf, den Zielen des Grünbuchs durch Selbstregulierung gezielt zuzuarbeiten und damit die Notwendigkeit von Rechtsvorschriften zu verringern;
12. weist nachdrücklich darauf hin, dass für die Vermarktung von Spar- und Altersruhegeldprodukten eine besondere Sorgfaltspflicht gelten muss, da die diesbezüglichen Entscheidungen der Verbraucher für sie normalerweise von großer Bedeutung sind;

Mehr Angebot und niedrigere Preise für Verbraucher und KMU

13. betont, dass im Hinblick auf die Schaffung eines Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen für Verbraucher und KMU der Aufbau eines gemeinschaftsweiten Wettbewerbs und die grenzüberschreitende Bereitstellung von Finanzdienstleistungen zu den wesentlichen Voraussetzungen gehören; weist darauf hin, dass niedrigere Preise, eine größere Auswahl und eine verbesserte Qualität das wesentliche Resultat eines gesunden Wettbewerbs zwischen Finanzdienstleistungsanbietern darstellen; betont ferner, dass Finanzdienstleistungsrichtlinien zugunsten von KMU nur dann gewinnbringend sind, wenn es zwischen den Finanzdienstleistungsanbietern im Retail-Geschäft auch einen wirklichen Wettbewerb gibt;
14. begrüßt die Initiative der Zahlungsverkehrsindustrie zur Schaffung eines Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums, betont jedoch, dass ein solches System zu größerer Transparenz, insbesondere bezüglich der Interbankenentgelte, führen sollte;
15. erinnert die Kommission daran, dass der wirkliche Wettbewerb zwischen Finanzdienstleistungsanbietern dadurch gewährleistet wird, dass es eine große Zahl von Marktteilnehmern gibt, die unter gleichen Voraussetzungen miteinander konkurrieren, und dadurch, dass ein ständiger verbraucherrelevanter Informationsfluss gewährleistet bleibt; erinnert an seine Entscheidung zur Konsolidierung der Finanzdienstleistungsindustrie, in der es feststellt, dass die pluralistische Struktur des Bankenmarkts der Europäischen Union, auf dem Finanzinstitute nach Maßgabe ihrer jeweiligen unterschiedlichen Geschäftsziele unterschiedliche Rechtsformen annehmen können, einen großen Vorteil für die europäische soziale Marktwirtschaft, für die Verbraucher und für die Stabilität der Finanzmärkte darstellt;
16. nimmt die wichtige Rolle zur Kenntnis, die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit auf dem Versicherungsmarkt in der Europäischen Union spielen, die 68 % der Versicherungsunternehmen ausmachen, einen Marktanteil von 25 % und mehr als 230 Millionen europäische Bürger als Kunden haben; betont, dass die derzeitigen Instrumente für die Entwicklung des Geschäfts im Binnenmarkt mit der Struktur von auf Gegenseitigkeit beruhenden Unternehmen nicht vereinbar sind;

Donnerstag, 5. Juni 2008

17. weist darauf hin, dass ein Statut für eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft den Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit bieten würde, unter denselben Voraussetzungen tätig zu sein wie andere Versicherungsunternehmen, insbesondere in einer grenzüberschreitenden Situation, wodurch sich das Angebot an Versicherungsprodukten erhöhen würde; betont, dass Organisationen auf Gegenseitigkeit aufgrund ihrer Verwaltungsstruktur, die ihre Kunden unmittelbar einbezieht, dazu beitragen, das Vertrauen des Verbrauchers in die EU-Finanzmärkte insgesamt zu stärken; ist der festen Überzeugung, dass das partizipative Konzept der Verwaltungsstruktur in Organisationen auf Gegenseitigkeit die Möglichkeit bietet, das Bewusstsein des Kunden für die Finanzmärkte und ihre Beteiligung daran zu verstärken;

18. stellt fest, dass ein echter und fairer Wettbewerb nur unter gleichen Wettbewerbsbedingungen entstehen kann; folgert daraus, dass alle Rechtsvorschriften dem Grundsatz „Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Bestimmungen“ folgen müssen; weist jedoch darauf hin, dass im Bereich der Finanzdienstleistungen die Ausgestaltung von Produkten in besonderer Weise vom Regelungsumfeld beeinflusst wird und dass Einheitslösungen für alle Fälle die Unterschiedlichkeit der Produkte beeinträchtigen würden; betont daher die Wichtigkeit einer Differenzierung je nach Produktart; bekundet allerdings seine Überzeugung, dass vergleichbare Transparenz- und Offenlegungserfordernisse für miteinander konkurrierende Investmentprodukte insbesondere an der Verkaufsstelle erforderlich sind; bedauert, dass die Frage der komplexen Finanzprodukte bislang noch nicht ordnungsgemäß angegangen worden ist; fordert deshalb die Kommission auf, sich eingehend mit nicht gerechtfertigten Widersprüchen und anderen Schwachstellen des betreffenden Regelungsrahmens zu befassen;

19. fordert die Kommission dringend auf, Vorschläge zur Straffung der ordnungsrechtlichen Auflagen im Hinblick auf Vertrieb und Organisation von vergleichbaren Produkten für Privatkunden und einschlägige Informationen vorzulegen; ist außerdem der Ansicht, dass entsprechende Vorschläge sich auf die Grundsätze der Richtlinie 2004/39/EG ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente wie „bestmögliche Beratung“ und Erstellung von Kundenprofilen („know your customer“) stützen sollten;

20. bedauert, dass die unterschiedlichen Vorschriften und die unterschiedliche Praxis der nationalen Aufsichtsbehörden für grenzüberschreitende Anbieter von Finanzdienstleistungen zu hohen Kosten und zu Rechtsunsicherheit führen; fordert die Lamfalussy-Ausschüsse dazu auf, ihre Arbeiten an einheitlichen EU-Standards zu intensivieren; befürwortet insbesondere eine Einigung auf einfache und praktische Formblätter für die Melde- und Genehmigungsverfahren;

21. weist darauf hin, dass der Ausbau der Internetdienste die Möglichkeiten für die Finanzmärkte in der Europäischen Union verändert und die Gelegenheit bietet, bei der Entwicklung von Retaildiensten die Führung zu übernehmen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den elektronischen Geschäftsverkehr und die elektronische Unterschrift weiter zu fördern; fordert Kommission und die Mitgliedstaaten ferner auf zu untersuchen, ob die Geldwäscherichtlinie ⁽²⁾ Ferndienstleistungen behindert und wie hierbei gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werden kann;

22. anerkennt die große Bedeutung der Vermittler von Finanzdienstleistungen (Agenten und Broker) bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen aus anderen Mitgliedstaaten für Verbraucher und KMU; fordert die Kommission auf, einen Rahmen zu gewährleisten, mit dem dieser Wirtschaftssektor gestärkt wird; bekräftigt, dass jeder Rahmen für diesen Sektor dem Grundsatz „Gleiches Geschäft, gleiche Risiken, gleiche Bestimmungen“ unterliegen und dass eine nicht passende Einheitslösung vermieden werden muss; betont, dass Bestimmungen über Vermittler Rechtssicherheit für Agenten und Broker sowie den Schutz der Verbraucher beispielsweise gegen zweifelhafte Verkaufspraktiken gewährleisten müssen; betont ferner, dass auch in Bezug auf die Ausbildung von Vermittlern von Finanzdienstleistungen sowie von Werbe- und Verkaufsberatern Bestimmungen festgelegt werden sollten;

23. erinnert daran, dass es wichtig ist, die Vermittlung von Finanzwissen als Ergänzung zu einem angemessenen Verbraucherschutz weiterzuentwickeln; fordert die Mitgliedstaaten und alle Akteure auf, Maßnahmen zu treffen und zu koordinieren, um das Finanzwissen unter den Bürgern — einschließlich Kindern, Jugendlichen, Erwerbstätigen und Rentnern — zu verbessern und so die Verbraucher in die Lage zu versetzen und dafür zu schulen, sich um bessere, billigere und geeignetere Produkte und Dienstleistungen zu bemühen, und um Wettbewerb, Qualität und Innovation innerhalb des Sektors zu fördern sowie Verbraucherorganisationen mit gutem Finanzwissen, die im Zuge der Vorbereitung von Rechtsvorschriften ein Gegengewicht zur Geschäftswelt bilden können, aufzubauen; erinnert daran, dass Bürger, die Vertrauen in ihre Investitionen haben, den Kapitalmärkten zusätzliche Liquidität verschaffen können;

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽²⁾ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

Donnerstag, 5. Juni 2008

24. erinnert, dass Unterschiede im Steuerrecht eines der größten Hindernisse für den Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen darstellen; erinnert die Mitgliedstaaten an ihre in diesem Bereich besonders große Verantwortung;

25. zieht seine Lehren aus bestimmten Fällen von Turbulenzen, die in jüngster Zeit im Retail-Bankensektor zu verzeichnen waren, wie die Fälle von Northern Rock, IKB, Sachsen LB und Société Générale, und erkennt an, dass die Vergütungssysteme in den Banken auf der Grundlage von langfristigen Zielen und von Leitlinien von Überwachungsbehörden neu gestaltet werden sollten, um der Gefahr des systematischen Fehlverhaltens („Moral Hazard“) effizienter entgegenzuwirken und die Bedeutung umsichtiger Risikomanagementsysteme zu stärken;

Banken

26. betont nachdrücklich, wie wichtig es ist, Kreditinstituten und Kreditdatenvermittlern einen diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Zugang zu Kredit- und Betrugsdatenregistern zu verschaffen; ermutigt die Banken, die verfügbaren Informationen über Kreditdaten insbesondere im Hinblick auf eine Erleichterung der Kundenmobilität zu nutzen, was seinerseits einen gesunden Wettbewerb begünstigen würde; betont jedoch, dass gleichzeitig ein optimaler Schutz der Verbraucherdaten ebenso wie das Recht der Verbraucher, ihre persönlichen Daten einzusehen und nötigenfalls zu korrigieren, gewährleistet sein müssen;

27. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, den Rechtsstatus und den Überwachungsrahmen von Verbraucherkreditgebern außerhalb des Bankensektors wie z. B. jenen, zu denen Zugang nur über das Internet und/oder per Text-Nachricht besteht, eindeutig zu klären;

28. betont die Bedeutung verlässlicher Daten für die Gewährung von Krediten durch Banken, wobei die Kredite auf der Grundlage fairer und transparenter Kriterien bewilligt werden sollten;

Versicherungen

29. ermahnt die Kommission, eine den Marktzugang fördernde Zusammenarbeit der Versicherungswirtschaft zu unterstützen; fordert die Kommission auf, die Verordnung (EG) Nr. 358/2003 über 2010 hinaus zu verlängern;

30. ist der Auffassung, dass die Anforderung zur Benennung eines steuerlichen Vertreters bei der Aufnahme einer Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nur abgeschafft werden kann, wenn der Rechtsrahmen, der die Überwachungsbefugnisse und die Haftung für grenzüberschreitende Geschäfte definiert, vorhanden ist;

31. unterstützt die Kommission in ihrem Bestreben, alle nationalen verbindlichen Vorschriften von allgemeinem Interesse auf ihre Konformität mit dem Gemeinschaftsrecht hin zu untersuchen;

32. fordert die Kommission auf, ihre Arbeit an einem Statut für eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft wieder aufzunehmen und dazu eine Durchführbarkeitsstudie für dieses Legislativvorhaben durchzuführen;

Förderung des Verbrauchervertrauens und Stärkung der Verbraucher

33. betont, dass es zwar fordert, dass die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Finanzdienstleistungen für Privatkunden immer auf sehr hohe Standards für den Verbraucherschutz abzielen, dass sich aber alle Marktteilnehmer, auch Verbraucher und Investoren, voll und ganz des grundlegenden Finanzmarktprinzips bewusst sein müssen, demzufolge jede Möglichkeit auf höheren Gewinn einhergeht mit einem höheren Risiko und dass das Risiko unverzichtbarer Bestandteil eines funktionierenden Finanzmarkts ist; betont ferner, dass ein guter Ausgleich zwischen einem hohen Grad an Verbraucherschutz und einem einwandfreien Funktionieren der Binnenmarkt-Mechanismen anzustreben ist; vertritt die Auffassung, dass die Kommission die Entwicklung von nationalen Initiativen im Bereich der Vermittlung von Finanzwissen fördern sollte, um ein korrektes Verständnis des Grundsatzes des „Risikoertrags“ und der spezifischen Merkmale der Finanzinstrumente zu gewährleisten;

34. erkennt an, dass die Nachfrage nach Finanzdienstleistungen für Privatkunden derzeit zwar in erster Linie auf die Inlandsmärkte beschränkt ist, dass aber Internet- und E-Banking entscheidende Instrumente für die Verbraucher geworden sind, die grenzüberschreitende Retail-Finanztätigkeiten durchführen möchten; fordert daher alle beteiligten Parteien auf, die Entwicklung derartiger Dienstleistungen zu fördern und gleichzeitig die Sicherheit des elektronischen Schriftverkehrs vor allem im Hinblick auf die Verbraucher zu gewährleisten;

Donnerstag, 5. Juni 2008

35. betont jedoch, dass jene Verbraucher, die keinen Zugang zu diesen Technologien haben oder etwa aufgrund ihres Alters mit ihnen nicht so gut umgehen können, nicht vergessen werden sollten;
36. ist der Ansicht, dass die Vereinfachung von Finanzdienstleistungsvorschriften und der Abbau von Schranken für die Kundenmobilität nicht zu einer Verschlechterung der Verbraucherschutzniveaus in den Mitgliedstaaten führen sollten;
37. verweist auf seine Entschließung vom 11. Juli 2007, insbesondere auf die darin enthaltene Empfehlung zur Schaffung einer „Haushaltslinie im EU-Haushalt zur Finanzierung des Aufbaus von Fachwissen über die Finanzmärkte in den Verbraucher- und KMU-Organisationen“;
38. bekundet seine Zustimmung dazu, dass Verbraucher, die die Anbieter von Finanzdienstleistungen wechseln möchten, dies jederzeit bei minimalen rechtlichen Hemmnissen und Kosten müssen tun können und dass Vertragsklauseln, die einen derartigen Wechsel eines Anbieters regeln, transparent und leicht verständlich formuliert und den Verbrauchern explizit zur Kenntnis gebracht werden müssen;
39. unterstützt die Initiative der Kommission zur Ausweitung der Kenntnisse in Finanzfragen und erkennt die Notwendigkeit einschlägiger Informationen an, sieht jedoch auch das Spannungsverhältnis zwischen der Vermeidung einer Informationsüberflutung und der Bereitstellung ausreichender Informationen für den Verbraucher; gibt der Qualität den Vorzug vor der Quantität; fordert daher die Kommission auf, die Verbraucherverbände um eine Definition der Informationen zu ersuchen, die ihrer Ansicht nach wesentlich sind, damit die Verbraucher angemessene Entscheidungen treffen können; betont, dass klar zwischen Information und Beratung unterschieden werden sollte;
40. betont, dass Verbraucher Vertrauen und adäquate Kenntnisse benötigen, um die richtigen Finanzprodukte auszuwählen; betont ferner, dass daher koordinierte Maßnahmen auf nationaler und europäischer Ebene notwendig sind, um das Niveau an Finanzwissen in allen Mitgliedstaaten zu verbessern;
41. verlangt, dass Verbraucher Zugang zu außergerichtlichen alternativen Schlichtungsverfahren (ADR) zur Regelung von Streitigkeiten in Bezug auf Finanzdienstleistungen für Privatkunden sowohl auf nationaler als auch auf grenzüberschreitender Ebene erhalten; fordert die Kommission auf, im Bereich der Schlichtungsverfahren die bewährtesten Praktiken zu fördern;
42. fordert die Mitgliedstaaten auf, Bewusstsein und Wissen der Verbraucher in Bezug auf das Netz für die außergerichtliche Streitbeilegung im Bereich Finanzdienstleistungen in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (FIN-NET) zu fördern; betont, dass FIN-NET eine entscheidende Rolle bei der Koordinierung öffentlicher Informationen über den Zugang zu Rechtsbehelfen und Schlichtungsverfahren in allen Mitgliedstaaten, insbesondere in Bezug auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen, übernehmen sollte;
43. verweist darauf, dass herkömmliche Gerichtsverfahren auch weiterhin wichtige Schlichtungsmechanismen bleiben werden; fordert die Kommission deshalb auf, die Wirkung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾ auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu prüfen;
44. unterstützt die Suche nach einer kohärenten Lösung auf europäischer Ebene, die Verbrauchern zu ausgewogenen neuen kollektiven Rechtsbehelfen zur Regelung grenzüberschreitender Streitfälle in Bezug auf Finanzprodukte für Privatkunden verhilft; regt an, die Auswirkungen der in jüngster Zeit auf nationaler Ebene eingeführten Systeme zu bewerten;
45. betont, dass alle interessierten Parteien Zugang zu Finanzdienstleistungen haben müssen; fordert deshalb die Anbieter von Finanzdienstleistungen eindringlich auf, interessierten Verbrauchern zumindest ein Girokonto auf Habenbasis anzubieten;

*

* * *

46. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, dem Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden, dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie dem Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.